



Thalwil, 10. September 2026

Erhöhte Anforderungen an Gesuchsunterlagen hinsichtlich Baumfällungen

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Gemeinde Thalwil haben wir einen Entscheid des Baurekursgerichts erhalten, in welchem die Bewilligung für einen Neubau eines Mehrfamilienhauses aufgrund fehlender Interessensabwägung der geplanten Baumfällungen aufgehoben wurde. Gemäss § 238 a PBG und Art. 50 Abs. 1 lit. c) revBZO sind bestehende Bäume nach Möglichkeit zu erhalten. Informationen finden Sie unter folgendem Link: [Umsetzungshilfe klimaangepasste Siedlungsentwicklung Bäume](#)

Wann die Erhaltung eines Baums die ordentliche Grundstücknutzung übermässig einschränkt, bedarf einer Interessenabwägung im Einzelfall. Zu berücksichtigen sind einerseits die mit dem Baumerhalt verfolgten öffentlichen Interessen (bspw. Bedeutung des Baums für das Siedlungsbild und/oder den ökologischen Ausgleich sowie die Wirksamkeit des Baums für die Hitzeminderung). Bedeutend ist hierfür u.a. die Baumart, das Alter, die Grösse und die Vitalität des Baums. Zu berücksichtigen sind auch der Baumerhaltung entgegenstehende öffentliche Interessen wie bspw. die angestrebte Siedlungsentwicklung nach Innen.

Als privates Interesse fällt das Interesse an einer möglichst uneingeschränkten Grundstücksnutzung und dabei insbesondere an der Ausschöpfung der zulässigen baulichen Nutzung ins Gewicht. Erst **eine übermässige Einschränkung** dieses privaten Interesses vermag indes eine Baumfällung zu rechtfertigen. Die Einschränkung muss daher von gewisser Bedeutung sein, wobei umso höhere Anforderungen zu stellen sind, desto gewichtiger die öffentlichen Interessen am Baumerhalt wiegen.

Bei der Interessenabwägung gilt es immer auch Alternativen zu prüfen (Anpassung des Bauprojekts, Verschiebung von Erschliessungsanlagen usw.) und deren Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen.

Für das Baubewilligungsverfahren ist somit eine ausführliche Dokumentation jedes einzelnen, bestehenden Baumes mit folgenden Angaben einzureichen.

- Lage im Umgebungsplan
- Baumart (lat. Name)
- Stammumfang
- Alter
- Grösse
- Vitalität
- Interessensabwägung im Einzelfall für jede geplante Baumfällung

Gründe für die Erteilung einer Fällungsbewilligung sind in Art. 50 Abs. 1 lit. c) revBZO aufgeführt und umfasst folgende Kriterien:

- der Baum die physiologische Altersgrenze nach Art und Standort erreicht hat;
- der Baum im Sinne einer Pflegemassnahme zugunsten eines wertvollen Baumbestandes entfernt werden muss;
- der Baum die Sicherheit von Menschen oder Sachen gefährdet und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist;
- der Baum die ordentliche Grundstücksnutzung übermässig erschwert.

Wir empfehlen zusammen mit einer Fachperson den Baumbestand aufzunehmen und die Interessensabwägung für jeden einzelnen Baum im Sinne der obigen Erläuterungen zusammenzustellen.

Die Dokumentation ist mit der Baueingabe einzureichen.